

Zu Prozess: AP34-01 Offertstellung

1. Allgemeines / Geltung

Dieser Auftrag sowie all unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen (Ausgabe 06.95). Durch die Bestellung als solche sowie auch durch die Annahme der bestellten Ware anerkennt der Käufer diese Bedingungen als verbindlich.

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen gehen allfällig widersprechenden Einkaufsbedingungen des Käufers vor. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, sofern und soweit wir diese im einzelnen schriftlich anerkannt haben.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarung ersetzt.

2. Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Für die Bestellungsannahme ist unsere Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages durch uns gültig. Mündliche Vereinbarungen haben erst nach unserer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit. Die Angabe in Preislisten und Prospekten, insbesondere diejenigen technischer Art, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, sind nicht bindend. Sie können ohne vorherige Anzeige jederzeit geändert werden. Anstelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.

3. Offerten

Offerten und Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich freibleibend, Änderungen der Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, der Konstruktionen, Abmessungen, Bezeichnung und Abbildungen bleiben vorbehalten, auch ohne vorherige Mitteilung. Für nicht bestätigte Angebote bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.

4. Lieferung / Zahlungsbedingungen

Bei geschlossener Warenabnahme im Wert von mindestens SFr. 1'000.-- liefern wir franko, inkl. Verpackung. Ein Fakturabetrag unter SFr. 50.-- wird mit einem Mindermengenzuschlag von SFr. 20.- belastet. Kosten für Express- und Schnellgutlieferungen werden separat verrechnet. Bei Aufträgen unter dem Gesamtwert von SFr. 1'000.-- wird ein Versandkostenanteil verrechnet. Exportsendungen werden nur ab Werk Bischofszell geliefert. Die Wahl des tarifmässig günstigsten Versandweges bleibt uns vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig. Die MWST ist in unseren Preisen nicht inbegriffen und wird separat verrechnet. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Die Fakturen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzüge, rein netto, zu begleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Für nicht fristgerechte Zahlung können Verzugszinsen zum bei unserer Hauptbank üblichen Zinsfuss für Negativkontokorrent berechnet werden. Allfällige Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Zurückhaltung oder Verrechnung mit dem Kaufpreis durch den Käufer ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen sowie Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers behalten wir uns jederzeit vor, die Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauszahlung vorzunehmen.

5. Lieferfristen

Falls eine Lieferung nicht ab Lager erfolgen kann, sind die angegebenen Lieferfristen als annähernd zu betrachten. Die Ueberschreitung des Liefertermins berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Verweigerung der Annahme. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen, ausser bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

Zu Prozess: AP34-01 Offertstellung

6. Transport / Uebergang von Nutzen und Gefahr

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Versicherung gegen Schäden jedwelcher Art obliegt dem Käufer.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab unserem Werk auf den Käufer über. Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die die Max Hauri AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk Max Hauri AG vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

7. Mengen- / Farbtoleranzen

Mehr- oder Minderlieferung mit entsprechender Preisanpassung bei kundenspezifischen Fertigungen: bis 500 Einheiten 10 % bis 1000 Einheiten 5 %, über 1000 Einheiten 3 %. Abweichungen in Materialbeschaffenheit, Farbe und Ausführung bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

8. Abschlüsse und Abrufaufträge

Sie sind ausdrücklich zu vereinbaren und kommen nur zustande, wenn die Abruflieferung durch uns schriftlich bestätigt wird. In jedem Fall hat der Bezug der Artikel längstens nach 12 Monaten zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist steht uns das Recht zu, die Ware auszuliefern, resp. zu fakturieren.

9. Gewährleistung / Haftung für Mängel und sonstige Pflichten

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

- a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche oder bei Prüfung erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel innert 5 Tagen nach Entdeckung durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Die Angabe der Lieferschein-Nr. ist unerlässlich.
- b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- d) Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- e) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäss vorgenommene Aenderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- f) Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen beträgt 12 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder so lange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten zustehen, höchstens jedoch 24 Monate. Bei nachweislich unsachgemässer Verwendung erlischt der Garantieanspruch umgehend.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den vorstehend in dieser Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

Zu Prozess: AP34-01 Offertstellung

Schadenersatzansprüche des Käufers gegenüber der Max Hauri AG aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter Lieferung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz grobem Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Diese Ansprüche verjähren 1/2 Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer. Für Waren, die ohne Verschulden des Verkäufers zurückgesandt werden, berechnet der Verkäufer alle ihm dadurch entstehenden Kosten (z.B. Prüfung, Neuverpackung etc.), mindestens jedoch 15 % des Netto-Warenwertes. Transportschäden sind unverzüglich dem Frachtführer anzuzeigen, da wir für so entstandene Schäden nicht haften können.

10. Produkthaftung

- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte sorgfältig und sachgemäss zu behandeln sowie allfällige Gebrauchsanweisungen und staatliche oder sonstige Sicherheitsvorschriften und -empfehlungen strikte zu befolgen sowie keine überalterten Produkte zu verwenden.
- Die Haftung der Max Hauri AG ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
- Wird die Max Hauri AG von Dritten aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, so hält der Käufer die Max Hauri AG insoweit schad- und klaglos, als der Schaden nicht ausschliesslich von der Max Hauri AG verursacht wurde.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **Bischofszell**. Die Max Hauri AG ist aber auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz oder Wohnsitz zu belangen.

Anwendbares Recht ist Schweizer Recht, insbesondere das schweizerische Obligationenrecht.